

▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Harz University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 3/2025

Wernigerode, den 15. Oktober 2025

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Sechste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge Business Consulting (M.A.), Tourism and Destination Management (M.A.), Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.) und FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)	1
Archivordnung der Hochschule Harz	4

**Sechste Satzung zur Änderung der
Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge Business Consulting (M.A.),
Tourism and Destination Management (M.A.),
Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.) und
FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)
vom 14.10.2015**

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 67a Abs. 2 Nr. 3a, 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Satzungsänderung der Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge Business Consulting (M.A.), Tourism and Destination Management (M.A.), Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.) und FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.) vom 14.10.2025 des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz beschlossen:

§ 1

Die Schreibweise der Paragraphen und Absätze wurde im Dokument vereinheitlicht, ohne hier die einzelnen Textstellen aufzuführen. Beispiel: § 3 Abs. 6 statt § 3 (6)

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 wird „Business Consulting (M.A.)“ gestrichen.
2. In Abs. 1 wird nach dem letzten Satz neu eingefügt: „Die Zulassung zum Studiengang Business Consulting (M.A.) in der dreisemestrigen Studienvariante sowie in der viersemestrigen Studienvariante mit einem Wahlpflichtsemester erfolgt grundsätzlich zum Sommersemester. Die Zulassung zum Studiengang Business Consulting (M.A.) in der viersemestrigen Studienvariante mit einem Integrationssemester erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.“
3. In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Bewerber“ eingefügt: „mit dem gemäß dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung in Deutschland erworbenen, ersten, zulassungsrelevanten, akademischen Abschluss (i.d.R. Bachelor)“.
4. In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „erlangten Studienabschluss“ ersetzt durch „erworbenen, ersten, zulassungsrelevanten, akademischen Hochschulabschluss (i.d.R. Bachelor)“.
5. In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „dafür maßgeblichen“ durch das Wort „veröffentlichten“ ersetzt.
6. In § 2 Abs. 5 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Die für die Bewerbung zur Verfügung zu stellenden Dokumente werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.“

§ 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird ersetzt durch:

„Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang Business Consulting (M.A.)

 - dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher, in Deutschland erworbener, erster, zulassungsrelevanter, akademischer Abschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner

gültigen Fassung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in der Regel mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium.

- viersemestrige Studienvariante mit einem Wahlpflichtsemester ist in der Regel ein erfolgreicher, in Deutschland erworbener, erster, zulassungsrelevanter, akademischer Abschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in der Regel mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium.
- viersemestrige Studienvariante mit einem Integrationssemester, ist in der Regel ein erfolgreicher, außerhalb Deutschlands erworbener, erster, zulassungsrelevanter, gleichwertiger, akademischer Abschluss (in der Regel Bachelor) gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in der Regel mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits. Über die fachliche Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.

Mindestens jeweils 50 v. H. der ECTS-Credits müssen aus Prüfungen stammen, die an einer Hochschule erbracht wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung überzeugend nachweisen.“

2. In Abs. 4 wird in Satz 1 und in Satz 2 „in der Regel mindestens mit der Note gut“ gestrichen.
3. In Abs. 4 wird Satz 5 gestrichen.
4. In Abs. 4 werden die bisherigen Sätze 6 und 7 zu den Sätzen 5 und 6.
5. In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Masterstudienplatz“ eingefügt: „, die ihren ersten, zulassungsrelevanten, akademischen Abschluss in Deutschland erworben haben,“.
6. In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Harz“ eingefügt: „in der jeweils gültigen Fassung“.
7. In Abs. 5 wird nach dem letzten Satz ein neuer Satz 8 eingefügt: „Bewerber mit einem außerhalb Deutschlands erworbenen, ersten, zulassungsrelevanten, akademischen Abschluss müssen ihren Bachelorabschluss bis zur Bewerbungsfrist bei uni-assist vorgelegt haben.“
8. In Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Sofern“ eingefügt: „bei Bewerbungen für die Studiengänge Tourism and Destination Management (M.A.), Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.) und FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“
9. In Abs. 6 wird nach dem ersten Satz ein neuer Satz 2 eingefügt: „Die Möglichkeiten für die Nachweiserfüllung werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.“
10. Abs. 7 wird ersetzt durch: „In den Studiengängen FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.), Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.) und Tourism and Destination Management (M.A.) werden Kenntnisse der englischen Sprache mit dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. In dem Studiengang Business Consulting (M.A.) werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für

Sprachen vorausgesetzt. Die Möglichkeiten für die Nachweiserfüllung werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.“

11. In Abs. 8 wird im letzten Satz nach dem Wort „der“ eingefügt: „jeweils gültigen“.
12. In Abs. 8 werden im letzten Satz der Doppelpunkt sowie die zwei nachfolgenden Aufzählungspunkte gestrichen.

§ 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird ergänzt: „und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung bei zulassungsbeschränkten Studiengängen“
2. In Abs. 2 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt: „Maßgeblich ist dabei die Note der Masterzugangsberechtigung (erster, zulassungsrelevanter, akademischer Abschluss), welche erheblich zu gewichten ist.“
3. In Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und wird wie folgt ersetzt: „Zusätzlich können als weitere Kriterien insbesondere herangezogen werden:“
4. In Abs. 2 Satz 3 wird Punkt 1 der Aufzählung gelöscht. Die bisherigen Punkte 2, 3, 4 und 5 werden zu den Punkten 1, 2, 3 und 4.
5. In Abs. 4 Satz 1 wird „Punkt 1 bis 5“ gestrichen.
6. Nach Abs. 4 wird der neue Abs. 5 eingefügt: „Die Studienplätze werden gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HZuLG LSA) und der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vergeben. Aufgrund des internationalen Charakters des Masterstudiengangs Business Consulting (M.A.) werden für diesen Studiengang 100% der verfügbaren Studienplätze in der Bewertungsrangfolge abgeleitet aus dem Ranking gemäß Abs. 4 vergeben.“
7. Die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 werden zu den Absätzen 6, 7 und 8.
8. In Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ eingefügt: „je Rangliste“.

§ 5

Diese Satzungsänderung findet Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein Studium an der Hochschule Harz mit Beginn ab dem Sommersemester 2026 bewerben.

§ 6

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 17.09.2025 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 08.10.2025.

Wernigerode, 15.10.2025

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, 12 Abs. 1 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28.06.1995 in der Fassung vom 18.02.2020 (GVBl. LSA S. 25, 40) sowie der §§ 54 Abs. 1, 67a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2c) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat der Senat der Hochschule Harz folgende Ordnung erlassen:

Archivordnung

vom 08.10.2025

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen der aktenführenden Bereiche der Hochschule. „Archivwürdig“ sind dabei alle Unterlagen, die von bleibendem Wert für die wissenschaftliche Arbeit sind, die der Sicherung rechtlicher Belange von natürlichen Personen dienen bzw. denen besondere Bedeutung für die Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung zukommt.
- (2) Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial zu Forschung, Lehre, Gremienarbeit und Hochschulleben in digitaler oder analoger Form.

§ 2 Rechtsstatus

- (1) Das Hochschularchiv ist eine Aufgabe der Hochschulverwaltung im Geschäftsbereich des Kanzlers bzw. der Kanzlerin der Hochschule Harz.
- (2) Es schützt das Archivgut nachhaltig durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder vor Vernichtung und wird dabei vom Rechenzentrum der Hochschule Harz bezüglich der Archivierung digitalen Archivgutes unterstützt.
- (3) Archivgut ist Teil des Kulturgutes der Hochschule Harz und damit des Landes Sachsen-Anhalt. Es ist unveräußerlich.

§ 3 Zuständigkeit und Organisation

- (1) Die Organisationseinheiten regeln den Ort der Aufbewahrung ihres Schriftgutes in eigener Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ständig benötigen, eigenständig im zugewiesenen Archivraum bzw. digital einzustellen.
- (2) Die Organisationseinheiten werden einmal pro Jahr von der oder dem Verantwortlichen für Archivierung aufgefordert, die eingestellten Unterlagen zu sichten und zu bestimmen, welche Teilbestände nach Ende ihrer Aufbewahrungsfrist zu vernichten sind.

- (3) Digitales Archivgut ist in einem geeigneten Dateiformat und eindeutiger Bezeichnung an einem zentralen Speicherort zu hinterlegen. Es ist sicherzustellen, dass dessen technischer Bestand für die Dauer der Aufbewahrungsfrist gegeben ist.
- (4) Den Organisationseinheiten ist es nicht gestattet, Unterlagen zurückzuhalten oder zu veräußern. Die Vernichtung nicht-digitalen Schriftgutes wird zentral beauftragt.

§ 4 Aufbewahrungsfristen

- (1) Für die Hochschule Harz gelten für jedes Archivgut entsprechende Aufbewahrungsfristen. Diese sind in der Richtlinie zu Aufbewahrungszeiten für das Schriftgut der Hochschule Harz festgelegt und veröffentlicht.
- (2) Der bzw. die jeweilige Fachvorgesetzte der Organisationseinheit ist dafür verantwortlich, dass die jeweils geltenden Aufbewahrungsfristen eingehalten werden.
- (3) Die Aufbewahrungsfristen können sich im Einzelfall auf behördliche Anordnung (z.B. laufende Ermittlungsverfahren) auch deutlich verlängern. Vor Vernichtung der aufzubewahrenden Unterlagen ist zu prüfen, ob solche Anordnungen einer Vernichtung wegen Fristablaufes entgegenstehen.

§ 5 Akteneinsicht und Aktenauskunft

- (1) Hochschulangehörige erhalten auf Antrag beim Kanzler bzw. der Kanzlerin und nach Rücksprache mit der oder dem Fachvorgesetzten der Organisationseinheit Einsicht in die archivierten Unterlagen, soweit die Einsicht dienstlich notwendig ist.
- (2) Externe Auskunftssuchende erhalten auf Antrag beim Kanzler bzw. der Kanzlerin, der bzw. die nach Rücksprache mit dem oder der Fachvorgesetzten der Organisationseinheit darüber entscheidet, Einsicht in archivierten Unterlagen, soweit Vorschriften (z.B. Amtshilfe, Informationszugangsgesetz des Landes) dies vorsehen.
- (3) Das Hochschularchiv gewährt Zugang zur Erforschung und Vermittlung der Hochschulgeschichte und der Geschichte der ihr eingegliederten Lehr- und Forschungseinrichtungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft. Die Archivordnung vom 04. April 2018 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz vom 08.10.2025.

Wernigerode, 15.10.2025

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz